



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission

vom: 9. März 2015

zur Vorlage Nr.: [2014-433](#)

Titel: **Anpassung der Eigenmietwerte, Vereinfachungsmassnahmen sowie Aus- und Weiterbildungskosten; Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Anpassung der Eigenmietwerte, Vereinfachungsmaßnahmen sowie Aus- und Weiterbildungskosten; Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974

Vom 09. März 2015

1. Ausgangslage

Mit dieser Vorlage schlägt der Regierungsrat Änderungen des Steuergesetzes vor:

- Eine gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung hat ergeben, dass die Eigenmietwerte bei den Einfamilienhäusern zurzeit zu hoch und beim Stockwerkeigentum zu tief angesetzt sind. Darum soll der Korrekturfaktor für Stockwerkeigentum von 0.8 auf 0.9 erhöht werden. Die Umrechnungsätze für Einfamilienhäuser sollen reduziert werden. Mit diesen beiden Massnahmen würde der gesetzliche Auftrag wieder erfüllt und der Eigenmietwert würde wieder 60% der Marktmiete betragen. Mit den Anpassungen der Parameter würde am Berechnungsmechanismus selber nichts geändert. Gleichzeitig soll der Pauschalabzug beim Liegenschaftsunterhalt gesenkt und damit wieder bundesrechts- und verfassungskonform werden.
- Der Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten wird an die Regelung der direkten Bundessteuer angepasst. Damit erfolgt eine massive Vereinfachung in diesem Bereich. Neu sollen Arbeitnehmende alle berufsorientierten Ausbildungskosten nach Abschluss der Sekundarstufe II bis zu einem jährlichen Betrag von 12'000 Franken abziehen können. Die Obergrenze für eine Beteiligung seitens der Arbeitgebende an die Aus- und Weiterbildungskosten von Mitarbeitenden wird aufgehoben.
- Im Rahmen der gesetzlichen und finanziellen Möglichkeiten werden verschiedene Punkte des Steuergesetzes vereinfacht. Zusätzlich werden verschiedene redaktionelle Änderungen vorgeschlagen.

Die Regierung erwartet, dass die Auswirkungen der Vorlage steuerneutral sind.

Für weitere Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen, insbesondere auf die einzelnen Massnahmen, welche auf den Seiten 10 bis 17 der Vorlage aufgelistet sind.

2. Kommissionsberatung

2.1 Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 14. Januar und 4. Februar 2015. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk und dem Vorsteher der Finanzkontrolle, Roland Winkler. Seitens der Steuerverwaltung nahmen Peter Nefzger (Leiter) und Benjamin Pidoux (Leiter Rechtsdienst) an den Sitzungen teil.

2.2 Eintreten

Die Finanzkommission trat am 14. Januar 2015 auf die Vorlage ein. Eintreten war unbestritten.

2.3 Allgemeine Erwägungen

Die Vorlage wurde von der Kommission allgemein sehr gut aufgenommen.

Von einzelnen Kommissionsmitgliedern wurde bemängelt, dass der Abzug der Gesundheitskosten in der Vorlage nicht thematisiert wird. Der Nichteintretensentscheid des Landrates zur Vorlage [2013/175](#) (Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Einführung eines Selbstbehaltes beim Abzug für Krankheitskosten) vom 5. September 2013 dürfe nicht so interpretiert werden, nun in diesem Bereich nichts zu unternehmen. Seitens der Verwaltung wurde ausgeführt, dass ein Abzug bei den Gesundheitskosten steuerneutral kompensiert werden könnte in dem der Versicherungsabzug angepasst wird. Dazu bräuchte es aber eine neue Vorlage.

2.4 Detailberatung

Nachfolgend werden nur jene Paragraphen aufgeführt, welche von der Kommission diskutiert wurden.

§ 24 Buchstaben a, e und e^{bis}

Die Kommission nahm zu Kenntnis, dass Arbeitgeber sämtliche Ausbildungskosten ihrer Mitarbeitenden von der Steuer abziehen können. Arbeitnehmende dürfen maximal 12'000 Franken pro Jahr abziehen. Die kantonale Gesetzgebung wird damit jener des Bundes angeglichen.

§ 27^{ter} Absätze 4 und 5

Seitens der Verwaltung wurde betont, dass es sich bei der Anpassung nicht um einen Wechsel des Systems handelt sondern nur um die Folgen der im Gesetz festgeschriebenen periodischen Überprüfung des Eigenmietwerts. Der angewendete Korrekturmechanismus steht seit 2007 im Gesetz und wird nun ein erstes Mal angewendet.

Einzelne Kommissionsmitglieder befürchteten, dass Hauseigentümer durch die Revision mehr belastet würden. Bei den direkten Bundessteuern werden Hauseigentümer aber entlastet, weil nur der Eigenmietwert korrigiert wird, es aber gleichzeitig keine Korrektur beim pauschalen Liegenschaftsunterhalt gibt. Die Steuerverwaltung geht von Mindereinnahmen bei den Bundessteuern von 5 Mio. Franken aus. Diese resultieren aus der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung.

§ 28 Buchstaben d

Der Antrag, auf eine Änderung dieses Paragraphen zu verzichten, wurde in der zweiten Lesung zurückgezogen. Eine Kommissionsminderheit argumentierte in der ersten Lesung, dass die Änderung in gewissen Fällen zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen könnte. Die Steuerverwaltung belegte in der zweiten Lesung mit Beispielen, dass allfällige Mehrbelastungen gering sind und dass es in vielen Fällen auch zu einer Minderbelastung kommt.

Sicher ist, dass die Veranlagung durch diese Änderung vereinfacht wird.

§ 29 Absatz 1 Buchstaben l

Die Regierung schlägt vor, dass – analog zur direkten Bundessteuer – Spenden erst ab einem Gesamtbetrag von 100 Franken abzugsfähig sind. So könnten gemäss Vorlage in Zukunft 5 Spenden à 20 Franken abgezogen werden, 3 Spenden à 30 Franken hingegen nicht mehr. Die Änderung würde die Veranlagung vereinfachen. Die finanziellen Auswirkungen wären sehr klein. Diese Untergrenze von 100 Franken wurde von der Kommission kritisch beurteilt.

Die Vorlage sieht auch vor, dass Spenden nur noch bis zu einem Betrag in der Höhe von 20% des steuerbaren Einkommens abgezogen werden können. Der Regierungsrat kann Ausnahmen gewähren. In der Kommission wurde argumentiert, dass grosszügige Spenden nicht steuerlich benachteiligt werden sollten, auch wenn anerkannt wurde, dass diese Regelung im Alltag kaum relevant sein dürfte. Die Finanzkommission beantragt mit 10:3 Stimmen, auf die Änderung von § 29 Absatz 1 Buchstabe l zu verzichten. Damit würden im Kanton Basel-Landschaft auch Spenden unter 100 Franken abzugs-

fähig bleiben und es gäbe weiterhin keine Spendenabzugsobergrenze.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission

- empfiehlt mit 12:0 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Gesetz in der von ihr veränderten Form zuzustimmen.
- empfiehlt einstimmig, mit 13:0 Stimmen, das Postulat 2003/112 vom 8. Mai 2003 der CVP/EVP-Fraktion betreffend «Neue Chancen für den beruflichen Wiedereinstieg» und die Motion 2011/245 vom 8. September 2011 von Paul Wenger (SVP-Fraktion) betreffend «Steuerabzug für nachgewiesene Aufwendungen für Bildungsmassnahmen» abzuschreiben.
- empfiehlt mit 12:1 Stimmen das Postulat 2012/242 vom 6. September 2012 von Claudio Botti (CVP/EVP-Fraktion) betreffend «Einführung einer Online-Steuererklärung» abzuschreiben.

Frenkendorf, 09. März 2015

Für die Finanzkommission:
Mirjam Würth, Präsidentin

Beilage

- Landratsbeschluss
- Gesetzestext (von der Finanzkommission abgeändert und der Redaktionskommission bereinigt)

Landratsbeschluss

Anpassung der Eigenmietwerte, Vereinfachungsmassnahmen sowie Aus- und Weiterbildungskosten; Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Steuergesetzes gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
2. Die nachfolgend aufgeführten drei parlamentarischen Vorstösse werden als erfüllt abgeschrieben:
 - Postulat (2003/112) vom 8. Mai 2003 der CVP/EVP-Fraktion betreffend «Neue Chancen für den beruflichen Wiedereinstieg»;
 - Motion (2011/245) vom 8. September 2011 von Paul Wenger (SVP-Fraktion) betreffend «Steuerabzug für nachgewiesene Aufwendungen für Bildungsmassnahmen»;
 - Postulat (2012/242) vom 6. September 2012 von Claudio Botti (CVP/EVP-Fraktion) betreffend «Einführung einer Online-Steuererklärung».

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 5

⁵ Natürliche Personen sind ferner aufgrund persönlicher Zugehörigkeit am Heimatort steuerpflichtig, wenn sie im Ausland wohnen und dort mit Rücksicht auf ein Arbeitsverhältnis mit dem Bund oder mit einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt in der Schweiz von den Einkommenssteuern ganz oder teilweise befreit sind. Ist die steuerpflichtige Person an mehreren Orten heimatberechtigt, so richtet sich die Steuerpflicht nach dem Bürgerrecht, das sie zuletzt erworben hat. Besitzt sie das Schweizer Bürgerrecht nicht, so ist sie am Wohnsitz oder am Sitz des Arbeitgebers steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich auch auf Ehegatten und Kinder im Sinne der §§ 8 und 9.

§ 11 Absatz 7

⁷ Nicht als Beendigung der Steuerpflicht gelten die vorübergehende Sitzverlegung ins Ausland und die anderen Massnahmen aufgrund der Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung.

§ 24 Absatz 1 Buchstaben a, e und e^{bis}

¹ Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere

- a. alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, namentlich aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis oder aus der Erfüllung einer Dienstpflicht, mit Einschluss der Natural- und Nebeneinkünfte, etwa Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Tantiemen, Sitzungsentschädigungen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen, Trinkgelder und ähnliche Zuwendungen. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von ihrer Höhe keine steuerbaren Einkünfte dar;

¹ GS 25.427; SGS 331

- e. alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen aus Guthaben, Dividenden und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen aller Art (inkl. Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen) unter Einschluss des über den Nennwert hinaus ausgeschütteten Liquidationserlöses, ferner Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte aus Immaterialgüterrechten (Patenten, Lizenzen usw.), aus Renten, aus geldwerten Vorteilen bei Nutzniessung sowie aus vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Nutzung. Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital;
- e.^{bis} Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die dem Inhaber zufließen;

§ 27^{ter} Absätze 4 und 5

⁴ Der Korrekturfaktor für Stockwerkeigentumswohnungen im Sinne von Artikel 712a ff. ZGB beträgt einheitlich 0.9.

⁵ Bis zu einem steuerlichen Brandlagerwert von 20'000 Franken beträgt der Eigenmietwert 61.93%. Für jeden um 100 Franken höheren steuerlichen Brandlagerwert reduziert sich dieser Satz gemäss nachstehender Tabelle:

von Fr.	bis Fr.	um je %	auf %
20'001	26'000	0.193000%	50.35%
26'001	35'000	0.085778%	42.63%
35'001	46'000	0.067091%	35.25%
46'001	61'000	0.040667%	29.15%
61'001	78'000	0.017294%	26.21%
78'001	99'000	0.012381%	23.61%
99'001	122'000	0.007478%	21.89%
122'001	203'000	0.002370%	19.97%
203'001	290'000	0.001966%	18.26%
290'001	435'000	0.001703%	15.79%

Bei einem steuerlichen Brandlagerwert von über 435'000 Franken beträgt der Eigenmietwert einheitlich 68'700 Franken.

§ 28 Absatz 1 Buchstaben d und i

¹ Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind

- d. Kapitalzahlungen für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, soweit sie nicht Ersatzeinkommen darstellen;
- i. der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;

§ 29 Absatz 1 Buchstaben a, b und k^{ter} sowie Absätze 2 und 3

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen

- a. bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die Erwerbsunkosten, wie Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, Mehrkosten der Verpflegung und für Schichtarbeit, die Kosten für Berufskleider, Schwerarbeit, besonderen Kleiderverschleiss, Berufswerkzeuge, Fachliteratur, die statutarischen Mitgliederbeiträge des Berufsverbandes und übrige Berufsauslagen (vorbehältlich § 29 Absatz 1 Buchstabe k^{ter}) sowie eine zusätzliche Pauschale von 500 Franken. Der Umfang dieser Erwerbsunkosten wird durch den Regierungsrat näher geregelt;
- b. bei selbständiger Erwerbstätigkeit die für die Erzielung des Erwerbseinkommens geschäfts- oder berufsmässig begründeten Aufwendungen unter Ausschluss der Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger, die Prämien des Unternehmers für Betriebsunfallversicherung, die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals, die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen sowie die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen, Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 24 Buchstabe b entfallen;
- k.^{ter} die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt;

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Der Steuerpflichtige kann für solche Liegenschaften für jede Steuerperiode anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug beträgt bei über zehnjährigen Gebäuden 24% und bei bis zu zehnjährigen Gebäuden 12% des Eigenmietwertes für selbst genutzte Liegenschaften oder des Bruttomietwertes. Das Nähere regelt die Verordnung.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere die Aufwendungen für die Anschaffung und die Verbesserung von Vermögensgegenständen und für die Schuldentilgung, die allgemeinen Standes- und Repräsentationsauslagen, die Auslagen für die schulische Ausbildung, die Kosten des Unterhalts des Steuerpflichtigen und seiner Familie mit Einschluss der Wohnungsmiete und die privaten Spenden, mit Ausnahme der freiwilligen Zuwendungen gemäss Absatz 1 Buchstabe l.

§ 54 Absatz 1 Buchstabe e

¹ Als geschäftsmässig begründete Aufwendungen im Sinne von § 53 Absatz 1 Buchstabe b gelten insbesondere

- e. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

§ 102 Absatz 6

⁶ Die Steuerverwaltung regelt die Voraussetzungen für die elektronische Einreichung der Steuererklärung sowie den elektronischen Austausch von Daten mit den Steuerpflichtigen.

§ 107 Absatz 3

³ Die Gemeinden veranlagten Unselbständigerwerbende und Nichterwerbstätige. Sie können die Veranlagung dieser steuerpflichtigen Personen dem Kanton übertragen.

§ 135 Absatz 4 Buchstabe a

Mit der Zustellung der Verfügung oder Rechnung werden fällig:

- a. die Steuer auf Kapitaleleistungen aus Vorsorge gemäss § 36 und auf gesondert besteuerten Liquidationsgewinnen gemäss § 36^{bis};

§ 164

Aufgehoben

§ 183 Absatz 2

² Das entsprechende Gesuch muss schriftlich und begründet sowie mit den nötigen Beweismitteln bei der kantonalen Taxations- und Erlasskommission eingereicht werden. Dieses kann nur im noch offenen Veranlagungsverfahren gestellt und entschieden werden.

§ 204 XV. Altrechtliche Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen

Die Zuteilung von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen werden bei der Kapitalrückzahlung als Einkommen besteuert, sofern die Ausgabe resp. Erhöhung vor dem Jahr 2016 stattgefunden hat und die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören. Gleiches gilt, wenn die Vermögensrechte zum Geschäftsvermögen gehören und die Ausgabe von Gratisaktien oder die Gratisnennwerterhöhung nicht verbucht wurde.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber: